

## Wertersatz bei Anfechtung in der Insolvenz

Jedenfalls dann, wenn sich der durch eine anfechtbare Rechtshandlung des Insolvenzschuldners weggegebene Gegenstand noch im Vermögen des Anfechtungsgegners befindet, ist für die Berechnung des Wertersatzes auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen, auch wenn der Anfechtungsgegner schon zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch Wertersatz schuldete (Abgrenzung von BGH, Urteil vom 09.07.1987, IX ZR 167/86).

**(OLG Nürnberg, Urteil vom 15.04.2021 – 5 U 1524/17; anhängig beim BGH, IX ZR 73/21)**

### Anmerkung

Das Gericht differenziert hier in gut nachvollziehbarer Begründung und grenzt den zu entscheidenden Fall zur bisherigen Rechtsprechung des BGH dahingehend ab, dass der in anfechtbarer Weise weggegebene Gegenstand (anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall) auch noch nach Insolvenzeröffnung vorhanden ist und demnach bei der Bemessung des Anfechtungsanspruchs auch die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eintretende Wertsteigerung der Insolvenzmasse zu Gute kommen müsse. Der Umstand, dass die Rückgewähr des in anfechtbarer Weise weggegeben Gegenstandes rechtlich nicht mehr möglich sei, führe zu keinem anderen Ergebnis.

### Sachverhalt

Der Kläger nimmt in seiner Funktion als Treuhänder, der zur Anfechtung von der Gläubigerversammlung beauftragt wurde, den Beklagten aus insolvenzrechtlicher Anfechtung eines am 10.07.2007 von dem Notar Dr. V. in J. beurkundeten Teilerbauseinandersetzungsvertrags in Anspruch. Erstinstanzlich hat er die Auflassung eines hälftigen Miteigentumsanteils an einem Grundstück in D. sowie die Bewilligung der Eintragung der Rechtsänderung gefordert. Zweitinstanzlich macht er hilfsweise einen Wertersatzanspruch geltend.

Mit dem genannten Vertrag vom 10.07.2007 hatte sich eine aus dem Schuldner und dem Beklagten – dem Bruder des Schuldners – bestehende Erbengemeinschaft im Hinblick auf ein in den Nachlass fallendes, mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück in D.-B. (E.) in der Weise auseinandergesetzt, dass das genannte Grundstück dem Beklagten zu alleinigem Eigentum zugewiesen und übertragen wurde. Der Beklagte hatte sich verpflichtet, an den Schuldner als Ausgleich für die Übertragung einen Betrag in Höhe von 140.000 € zu zahlen, wobei ein Betrag von 20.000 € für bereits gezahlte erklärte wurde. Weitere 119.220 € hat der Beklagte in der Folgezeit durch Banküberweisung geleistet. In dem Vertrag wird darauf hingewiesen, dass sich die

Erbengemeinschaft ausschlieÙlich hinsichtlich des genannten Grundbesitzes auseinandersetze.

Ùber das VermÙgen des Schuldners ist mit Beschluss des Amtsgerichts DÙsseldorf vom 19.05.2011 das Insolvenzverfahren erÙffnet worden. Mit Anwaltsschreiben vom 25.09.2013 machte der TreuhÙnder gegenÙber dem Beklagten einen Anfechtungsanspruch in Bezug auf die Ùbertragung des GrundstÙcks mit der BegrÙndung geltend, der Betrag von 140.000 â,- liege weit unter dem Markt- und Verkehrswert; das GesamtgrundstÙck hÙtte fÙr 410.000 â,- verkauft werden kÙnnen, weshalb sich der Vorgang als gemischte Schenkung darstelle.

Die Voraussetzungen des Å§ 134 InsO sind zwischen den Parteien streitig, wobei hier von einer Darstellung im Einzelnen abgesehen wird.

Die vom Landgericht beauftragte SachverstÙndige hat zum Stichtag 01.07.2007 den Verkehrswert des Gesamtanwesens mit 361.000 â,- ermittelt; der hÙftige Miteigentumsanteil habe daher einen Wert von rund 180.000 â,- gehabt.

Nach einem rechtlichen Hinweis des Senats beantragt der KlÙger und Berufungsbeklagte im Berufungsverfahren in erster Linie die ZurÙckweisung des Rechtsmittels des Beklagten; hilfsweise beantragt er, das Urteil des Landgerichts Amberg vom 27.07.2017 dahin abzuÙndern, dass der Beklagte verurteilt wird, an den KlÙger einen Betrag in HÙhe von Euro 200.500,00 zuzÙglich Zinsen hieraus in HÙhe von 5 Prozentpunkten Ùber dem Basiszinssatz p. a. ab 13.03.2020 zu zahlen.

Diesen Hilfsantrag hat der Beklagte in der mÙndlichen Verhandlung vom 13.03.2020 in HÙhe eines Teilbetrages von 40.500 â,- zuzÙglich anteiliger Zinsen anerkannt. Im Ùbrigen beantragt er die ZurÙckweisung des Hilfsantrages.

Das OLG hat ein ergÙnzendes Gutachten der SachverstÙndigen Dipl.-Ing. (FH) Sâ€! Mâ€! zum Verkehrswert des Anwesens Eâ€! in Dâ€! eingeholt, das die SachverstÙndige unter dem 30.07.2020 zum Stichtag 21.07.2020 erstellt hat. Nach der Ermittlung der SachverstÙndigen Dipl.-Ing. (FH) Sâ€! Mâ€! betrÙgt der Wert des GesamtgrundstÙckes zum Besichtigungsstichtag 21.07.2020 590.000 â,-, woraus sich der Wert der in das VermÙgen des Beklagten gelangten Leistung zu 295.000 â,- ergibt.

**EntscheidungsgrÙnde**

Zur BegrÙndung fÙhrt das Gericht u.a. aus:

â€œBei der am 10.07.2007 mit notariellem Vertrag vereinbarten Teilerbauseinandersetzung zwischen dem Schuldner und dem Beklagten, gegenstÙndlich beschrÙnkt auf das GrundstÙck in DÙ, und dem anschlieÙenden Vollzug dieser Vereinbarung handelt es sich um eine anfechtbare Rechtshandlung i. S. d. Â§ 129 Abs. 1 InsO in Gestalt einer unentgeltlichen Leistung des Schuldners, die nicht frÙher als vier Jahre vor dem Antrag auf ErÙffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist und die InsolvenzglÙubiger benachteiligt; sie kann deshalb – jedenfalls – nach Â§ 134 Abs. 1 InsO angefochten werden und ist vom KlÙger wirksam angefochten worden.

Die am 10.07.2007 vereinbarte und nachfolgend vollzogene Teilerbauseinandersetzung zwischen dem Schuldner und dem Beklagten stellt, wie das Landgericht richtig entschieden hat, wenngleich unter Verkennung des rechtlichen Gehalts des Vorganges, eine glÙubigerbenachteiligende anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners dar.

Der Schuldner hat nicht, wie vom Landgericht allerdings dargestellt, einen Miteigentumsanteil an dem GrundstÙck in DÙ auf den Beklagten Ùbertragen und sich hierfÙr einen Betrag von 140.000 â,- als Gegenleistung versprechen lassen (und bis auf einen geringfÙgigen Rest auch erhalten), vielmehr hat eine aus dem Schuldner und dem Beklagten bestehende Erbengemeinschaft nach einer von den Parteien nicht genannten Person ein in den Nachlass fallendes GrundstÙck, an dem wÙhrend des Bestehens der Erbengemeinschaft weder der Schuldner noch der Beklagte einen Miteigentumsanteil innehatten (Â§ 2033 Abs. 2 BGB), dem Beklagten als Miterben zu Alleineigentum zugewiesen und nachfolgend auf ihn Ùbertragen. Damit ist dieser Gegenstand aus dem VermÙgen der Gesamthandsgemeinschaft – der Erbengemeinschaft – ausgeschieden und in das alleinige Eigentum des Beklagten Ùbergegangen. Dieser Vorgang hat zu einer Minderung des Wertes des dem Schuldner zustehenden Miterbenanteils, auf den kÙnftige InsolvenzglÙubiger allein hÙtten Zugriff nehmen kÙnnen (Â§ 859 Abs. 2 ZPO), gefÙhrt. Steht dieser Wertminderung keine gleichwertige Mehrung des SchuldnervermÙgens durch Zufluss einer entsprechenden Gegenleistung gegenÙber, so ist eine VerkÙrzung des dem GlÙubigerzugriff zur VerfÙgung stehenden VermÙgens des Schuldners eingetreten, und zwar durch eine Rechtshandlung des Schuldners, denn es genÙgt fÙr die Anfechtbarkeit, dass der Schuldner an der Rechtshandlung in seiner Eigenschaft als Miterbe mitgewirkt hat (BGHZ 72, 39). So liegt es hier.

Im Zwei-Personen-VerhÙltnis ist eine Leistung als unentgeltlich anzusehen, wenn ein VermÙgenwert des VerfÙgenden zu Gunsten der anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem VerfÙgenden ein entsprechender VermÙgenwert vereinbarungsgemÙÙ zuflieÙen soll. FÙr die Bewertung ist in erster Linie die objektive Wertrelation zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des EmpfÙngers ausschlaggebend, denn andernfalls kÙnnten die Beteiligten allein dadurch, dass sie einer fÙr den Schuldner objektiv wertlosen Leistung in ihren rechtsgeschÙftlichen ErklÙrungen einen subjektiven Wert beimessen, den Zweck des Gesetzes vereiteln (BGH, ZIP 2016, 2329). Dabei gebietet der Zweck des Gesetzes, GlÙubiger entgeltlich

begrÄ¼nder Rechte gegen die Folgen unentgeltlicher Äœbervorteilung des Schuldners innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor InsolvenzerÄ¼ffnung zu schÄ¼tzen, eine weite Auslegung des Begriffs der Unentgeltlichkeit (BGHZ 204, 231). Eine vertragliche Einigung Ä¼ber die Unentgeltlichkeit als solche ist nicht vorausgesetzt (BGHZ 71, 61). Allerdings steht den Beteiligten hinsichtlich der Bewertung der beiderseitigen Leistungen ein Spielraum – der sog. Bewertungsspielraum – zu. Beweist der Insolvenzverwalter ein MissverhÄ¼ltnis des objektiven Werts von Leistung und Gegenleistung – wobei es auf das WertverhÄ¼ltnis zum Zeitpunkt der potentiell anfechtbaren VerfÄ¼gung ankommt -, so kann die Anwendung des Ä¼ 134 Abs. 1 InsO dennoch daran scheitern, dass beide Teile nach den objektiven UmstÄ¼nden der Vertragsanbahnung, der VorÄ¼berlegungen der Parteien und des Vertragsschlusses selbst von einem AustauschgeschÄ¼ft ausgegangen sind und zudem in gutem Glauben von der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung Ä¼berzeugt waren (BGH, ZIP 2016, 2329), jedoch mÄ¼ssen objektive UmstÄ¼nde vorgelegen haben, die eine solche Annahme der Vertragsparteien erlaubten (BGH, ZIP 2020, 2348). Das Fehlen solcher objektiven UmstÄ¼nde steht zur Darlegungs- und Beweislast des Insolvenzverwalters, wobei er aber nur diejenigen UmstÄ¼nde auszurÄ¼umen hat, die vom Anfechtungsgegner substantiiert dargelegt werden (BGH, a.a.O.). Im vorliegenden Fall ist zusÄ¼tzlich zu berÄ¼cksichtigen, dass es sich nicht um ein AustauschmarktgeschÄ¼ft handelt, bei dem grundsÄ¼tzlich davon auszugehen ist, dass jeder Vertragsteil zum Schutz gegen eine Äœbervorteilung seine eigenen Interessen bei der Bewertung von Leistung und Gegenleistung hinreichend wahrnimmt (BGH, ZIP 2016, 2329). Bei VertrÄ¼gen zwischen nahestehenden Personen, insbesondere Verwandten wie im Streitfall, kann dies nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Die Bestimmung einer Gegenleistung wird dann oft durch persÄ¼nliche VerhÄ¼ltnisse beeinflusst, zudem besteht bei VertrÄ¼gen zwischen nahestehenden Personen die Gefahr, dass sie bloÙe ScheingeschÄ¼fte darstellen, um GegenstÄ¼nde vor dem Zugriff der GlÄ¼ubiger zu schÄ¼tzen (BGH, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall hat der KlÄ¼ger den Nachweis eines objektiven MissverhÄ¼ltnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, bezogen auf den Zeitpunkt der beeintrÄ¼chtigenden VerfÄ¼gung des Schuldners, gefÄ¼hrt. Nach dem vom Landgericht eingeholten Gutachten der SachverstÄ¼ndigen Dipl.-Ing. (FH) SÄ¼ MÄ¼, dessen Richtigkeit von den Parteien nicht in Zweifel gezogen wird, betrug der Verkehrswert des GesamtgrundstÄ¼ckes zum Stichtag 01.07.2007 361.000 Ä¼,-; bei einer Erbquote von 1/2 bedeutete die Teilerbauseinandersetzung einen Wertverlust des Miterbenanteils des Schuldners von 180.500 Ä¼,-. Dem stand eine Gegenleistung in vereinbarter HÄ¼he von 140.000 Ä¼,- gegenÄ¼ber, so dass der Wert der vom Beklagten zu erbringenden Gegenleistung nur knapp 78% des Wertes der vom Schuldner zu erbringenden Leistung betrug.

Entgegen der Auffassung des Beklagten setzt die Anfechtbarkeit einer gemischten Schenkung nicht voraus, dass der unentgeltliche Charakter des GeschÙfts Æberwiegt. Dies wird fÙr den Widerruf einer gemischten Schenkung wegen groben Undanks gefordert (BGHZ 107,156), nicht aber fÙr die Anfechtung; aus der von Kayser/Freudenberg (MÙnchener Komm. zur Insolvenzordnung) in Fn. 323 zu Æ§ 134 InsO angeführten Entscheidung BGHZ 57, 123 – zu Æ§ 3 AnfG – ergibt sich nichts anderes. Auch dort hatte der Bundesgerichtshof – wie in späteren Entscheidungen – nur ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung unter Æberschreitung des Bewertungsspielraumes verlangt.

Zwar behauptet der Beklagte, dass die Parteien von einer Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ausgegangen seien. Objektive Umstände, die eine derartige Annahme der Vertragsparteien erlaubt hätten, hat er jedoch nicht dargelegt; im Gegenteil sprechen die Umstände der Vertragsanbahnung sowie die in dem Memorandum des Beklagten dargelegten Æberlegungen deutlich dafür, dass den Parteien die Ungleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung durchaus bewusst gewesen ist, sie also gerade nicht in gutem Glauben der Æberzeugung waren, bei der Bemessung von Leistung und Gegenleistung einen allen Interessen gerechten Ausgleich gefunden zu haben (BGH, ZIP 2016, 2329).

(â€!)

Schließlich kann auch nicht von einem Notverkauf gesprochen werden, der ein Unterschreiten des Verkehrswertes ermöglicht hätte, ohne dass das RechtsgeschÙft seinen (rein) entgeltlichen Charakter verloren hätte. Ein Notverkauf kann in Betracht kommen, wenn ein dringendes Liquiditätsbedürfnis durch den Verkauf eines Gegenstandes – insbesondere einer Immobilie – unter Wert befriedigt werden soll; die Parteien sehen die objektiv zu geringe Gegenleistung unter den besonderen Umständen als vollwertig an (s. Ganter, NZI 2015, 249, 257).

(â€!)

Als Rechtsfolge einer teilweisen unentgeltlichen Leistung – wie hier – ist vorrangig der Wertüberschuss der schuldnerischen Leistung an die Insolvenzmasse zurückzugewähren. Soweit die Leistung teilbar ist, bleibt die Rechtsfolge der Anfechtung gemÙÙ Æ§ 134 InsO auf den Æberschießenden Teil, der als unentgeltlich gilt, beschrÙnkt. Ist aber – wie hier – die höherwertige Leistung des Schuldners unteilbar, richtet sich die Anfechtung grundsätzlich auf Rückgewähr der Leistung insgesamt, allerdings Zug um Zug gegen Rückgabe der erbrachten Gegenleistung (BGHZ 107, 156 zum Schenkungswiderruf; BGH, NJW 2017, 1035 zum Anfechtungsgesetz; BGH, ZIP 2020, 2348 zu Æ§ 134 InsO).

Im Streitfall besteht aber die Besonderheit, dass eine Rückgewähr der Leistung rechtlich nicht

mÙglich ist. Wie bereits dargelegt, hat nicht der Schuldner einen Miteigentumsanteil veräuÙert, der grundsÙtzlich nach Vereinigung aller Miteigentumsanteile in einer Hand neu gebildet und rÙckÙbertragen werden kÙnnte (Kirchhof/Piekenbrock, MÙnchKomm zur Insolvenzordnung, Rdz. 51 zu Å§ 143 InsO m. Literaturnachweisen in Fn. 268); vielmehr ist, wie bereits dargelegt, eine auf einen einzelnen Nachlassgegenstand beschrÙnkte Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft erfolgt, die – ebenso wenig wie eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft insgesamt – in der Weise rÙckgÙngig gemacht werden kann, dass hinsichtlich des ausgeschiedenen Nachlassgegenstandes eine NeubegrÙndung der Erbengemeinschaft vorgenommen wird (Palandt-Weidlich, 80. Aufl., Rdz. 18 zu Å§ 2042 BGB m. Nachweisen aus der Rspr.). Eine RÙckgewÙhr des in anfechtbarer Weise weggegebenen Gegenstandes in Natur scheidet deshalb aus (Kirchhof/Piekenbrock, a.a.O., Rdz. 38; BGHZ 72, 39 zu Å§ 37 KO). Der Anspruch aus Å§ 143 Abs. 1 Satz 1 InsO richtet sich bei einer solchen Fallgestaltung von vorneherein auf Wertersatz (BGH, a.a.O.).

FÙr die Berechnung des in Geld zu leistenden Wertersatzes ist grundsÙtzlich auf den Zeitpunkt der letzten mÙndlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen (BGHZ 89, 189; Kirchhof/Piekenbrock, a.a.O., Rdz. 114 zu Å§ 143 InsO). Dem steht die Entscheidung des BGH vom 09.07.1987 (BGHZ 101, 286) nicht entgegen. Zwar hat der BGH in dieser zu Å§ 37 Abs. 1 der Konkursordnung ergangenen Entscheidung fÙr den Fall, dass der Anfechtungsgegner schon zum Zeitpunkt der ErÙffnung des Konkursverfahrens nur noch Wertersatz schuldete, fÙr die Berechnung des Anspruchs der HÙhe nach auf den Wert des anfechtbar weggegebenen Gegenstandes zum Zeitpunkt der ErÙffnung des Verfahrens abgestellt (in der Fn. 556 zur Rdnr. 114 bei Kirchhof/Piekenbrock, a.a.O., ist die Entscheidung unzutreffend zitiert). Dem lag aber die Gestaltung zugrunde, dass die weggegebenen GegenstÙnde zum Zeitpunkt der VerfahrenserÙffnung bereits untergegangen waren bzw. nicht mehr im Eigentum der Anfechtungsgegnerin gestanden hatten. Der Streitfall liegt anders; der in anfechtbarer Weise weggegebene Gegenstand ist in rechtlich verÙnderter Form nach wie vor im VermÙgen des Anfechtungsgegners, des Beklagten, vorhanden, so dass dieser an der inzwischen eingetretenen erheblichen Wertsteigerung der Immobilie teilgenommen hat. Die RÙckgewÙhr in Natur scheidet nur aufgrund der rechtlichen Besonderheit der anfechtbaren Rechtshandlung aus, die in der (Teil-) Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft besteht; wÙre diese bereits zuvor erfolgt gewesen und hÙtte demzufolge der Insolvenzschuldner tatsÙchlich – wie vom Landgericht irrig angenommen – in anfechtbarer Weise seinen Miteigentumsanteil auf den Beklagten Ùbertragen, so bestÙnde der RÙckgewÙhranspruch in Natur, dessen wirtschaftlicher Wert den PreisverhÙltnissen zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung Ùber diesen Anspruch entsprÙche. Bei dieser Fallgestaltung ist es nach Auffassung des Senats gerechtfertigt, auch den Wertersatzanspruch nach den WertverhÙltnissen zum Zeitpunkt der letzten mÙndlichen Verhandlung zu bemessen, obwohl von Anfang an nur ein solcher Wertersatzanspruch bestand.

Nach der Ermittlung der SachverstÙndigen Dipl.-Ing. (FH) Sâ€! Mâ€! betrÙgt der Wert des GesamtgrundstÙckes zum Besichtigungsstichtag 21.07.2020 590.000 â,-, woraus sich der Wert der in das VermÙgen des Beklagten gelangten Leistung zu 295.000 â,- ergibt. Gegen das Gutachten der SachverstÙndigen sind Einwendungen nicht erhoben worden, der Senat legt deshalb seiner Entscheidung die Feststellungen der Gutachterin zugrunde. Unter Anrechnung der vom Beklagten

erbrachten Leistung von insgesamt 139.220 €, verbleibt ein Anspruch des Klàgers von 155.780 €.

Der Verurteilung des Beklagten zum Wertersatz in dieser HÙhe steht der Umstand nicht entgegen, dass der Klàger erstinstanzlich ausschlieÙlich einen (vermeintlichen) Anspruch auf RÙckgabe der Leistung in Natur verfolgt hat. In der erst im Berufungsverfahren auf Hinweis des Senats erfolgten (hilfsweisen) Ànderung des Klageantrages liegt lediglich eine notwendige Anpassung des Antrages an die Rechtslage (BGHZ 72, 39 unter Tz. 42); auf das Vorliegen der Voraussetzungen des À§ 533 ZPO kommt es nicht an. Der BGH hat bereits wiederholt entschieden, dass der Àbergang vom Primàranspruch (RÙckgewàhr des Gegenstandes bzw. Duldung der Zwangsvollstreckung) auf den Sekundàranspruch (Wertersatz) keine KlageÀnderung i. S. d. À§ 264 ZPO darstellt und gleiches auch fÙr den umgekehrten Fall gilt (siehe etwa BGH, ZIP 2017, 185).

Der Zahlungsanspruch ist gemÀÙ À§ 291 BGB ab dem auf die mÙndliche Verhandlung vom 13.03.2020, in der der Anspruch erstmals geltend gemacht worden ist, folgenden Tag zu verzinsen. Die nur hilfsweise Geltendmachung des Zahlungsantrages steht dem Eintritt der RechtshÀngigkeit nicht entgegen (BGH, NJW-RR 1990, 519).

In HÙhe von 40.500 €, einschlieÙlich anteiliger Zinsen beruht die Verurteilung allerdings auf dem in der mÙndlichen Verhandlung vom 13.03.2020 erklàrten – nicht widerrufbaren – Anerkenntnis. Da der Klàgervorteiler eine Verzinsung bereits ab dem 13.03.2020 beantragt hatte, fÙhrt das Teilanerkennnis des Beklagten dazu, dass die Verzinsung aus 40.500 € ab diesem Tag zu erfolgen hat. (â€!)â€•

## ResÙmee

Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung ist grundsÀtzlich der in anfechtbarer Weise weggegebene Gegenstand zurÙckzugewàhren. Ist dies nicht mehr mÙglich, weil dieser beim Anfechtungsgegner bereits vor InsolvenzerÀffnung untergegangen oder sonst nicht mehr vorhanden ist, so ist nach der Rechtsprechung des BGH Wertersatz berechnet auf den Stichtag der InsolvenzerÀffnung zu leisten.

Das OLG NÙrnberg differenziert hier fÙr den Fall, dass eine RÙckgewàhr aus rechtlichen GrÙnden nicht mehr mÙglich, aber der Gegenstand grundsÀtzlich noch beim Anfechtungsgegner vorhanden ist. Und IÀsst dann den Anfechtungsanspruch nach dem Wert bemessen, den der Gegenstand am Schluss der mÙndlichen Verhandlung hat. Da hier im Fall der Wert der Immobilie gestiegen ist, partizipiert die Insolvenzmasse entsprechend an der Wertsteigerung wie wenn der Gegenstand wieder zurÙckgewàhrt worden wÀre.

Eine im Grundsatz Àberzeugende BegrÙndung. Es bleibt abzuwarten, ob die

---

Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH angenommen bzw. wie er entscheiden wird.